

Stromspeicher in Österreich

Rechtlicher und regulatorischer Rahmen

März 2024



Warum Stromspeicher?

Stromspeichersysteme sind Schlüsselkomponenten jedes nachhaltigen und autarken Energiesystems. Da die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen stark und unabhängig vom Verbrauch schwankt, sind Speicher wichtig, um das Netz zu stabilisieren. Speicher können auch dazu beitragen, Lastspitzen zu reduzieren, oder sie können betrieben werden, um günstige Spotpreise zu nutzen, wenn sie verfügbar sind.

Der rechtliche Rahmen für die Stromspeicherung ist jedoch noch lange nicht vollständig, entwickelt sich aber zumindest sehr schnell. Der Green Deal der EU und das europäische Klimagesetz sind die wichtigsten Triebkräfte dieser Entwicklung, da sie ehrgeizige Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen in der EU um 55 % bis 2030 (begründet im „Fit for 55-Paket“) und die Erreichung von 0 % bis 2050 vorgeben. Zusätzlich und aufbauend auf dem Fit for 55-Paket sieht der REPowerEU-Plan der Kommission einen Weg zur Energieunabhängigkeit, insbesondere von russischen fossilen Brennstoffen, bis 2027 vor.

Die österreichische Regierung blieb nicht untätig und verpflichtete sich, die Umstellung der Stromerzeugung auf ausschließlich erneuerbare Energiequellen bis 2030 zu vollenden.

In diesem Dokument gibt CMS einen Überblick über das Regulierungssystem und die aktuellen politischen Entwicklungen, die Betreiber berücksichtigen sollten, wenn sie an Investitionen im Bereich der Energiespeicherung in Österreich interessiert sind.

Für die Speicherung von Strom in Form von Wasserstoff oder anderen erneuerbaren Gasen lesen Sie bitte unsere Wasserstoff-Leitfäden und Publikationen.

In Österreich haben nur Pumpspeicherkraftwerke eine lange Tradition und größere Bedeutung als Speicherbetreiber. Für die Stromversorgung, die Wärme-/Kälteversorgung und die e-Mobilität werden jedoch viele zusätzliche Speicherkapazitäten erforderlich sein, die andere Technologien verwenden, wie etwa Batteriespeicher.

Was genau ist eine „Stromspeicheranlage“ im österreichischen Recht?

Wenn ein und derselbe Begriff in verschiedenen Gesetzen unterschiedliche Bedeutungen hat oder wenn ein und dieselbe Sache in mehreren Rechtsquellen unterschiedlich bezeichnet wird, ist dies nicht nur frustrierend, sondern kann auch zu kostspieligen Verwirrungen führen. Das österreichische Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG) verwendet den Begriff „Stromspeicher“, ohne ihn zu definieren. Aber die Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur¹ definieren die Energiespeicheranlage verbindlich für Fragen des Elektrizitätsnetzes und des Strommarktes. Danach handelt es sich um eine Anlage, in der Energiespeicherung erfolgt, d. h. in der die „endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung“ verschoben wird, oder in der „die Umwandlung von elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder die Nutzung als anderer Energieträger“ erfolgt.

Ein Speicher wird zunächst mit Strom versorgt oder dieser wird am Standort erzeugt. Später speist er Strom in das Netz (Einspeiser) und da er den Strom an seine Kunden liefert, ist er „Energielieferant“ im gesetzlichen Sinne.

„Stromspeicher“ werden weiters von „Pumpspeicherkraftwerken“ unterschieden, doch beide sind „Energiespeicheranlagen“ und „Marktteilnehmer“.

Die Bedeutung des Begriffs „Stromspeicher“ ist auch im Zusammenhang mit Förderungen nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) relevant, wo er ebenfalls undefiniert ist. Nur die EAG-Investitionszuschüsse-Verordnung-Strom definiert einen „Stromspeicher“, der für Investitionsförderung in Frage kommt, als „ein stationäres System, das elektrische Energie der Photovoltaikanlage (auf elektrochemischer Basis) in Akkumulatoren aufnehmen und in einer zeitlich verzögerten Nutzung wieder zur Verfügung stellen kann“. Deshalb sind Pumpspeicher und erneuerbare Gase für Investitions-Förderungen keine Speicher.

Für die Stromkennzeichnung ist ein Stromspeicher nur dann relevant, wenn seine Kapazität 250 kWh übersteigt.

Für Zwecke des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme, aber auch der Sammlung und Wiederverwertung gebrauchter Stromspeicher gemäß EU-Batterieverordnung ist eine „Batterie“ eine Einrichtung, die Strom liefert, der durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugt wird, und die über einen internen oder externen Speicher verfügt, und aus einzelnen oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen, -modulen oder -sätzen besteht. Hier gehört zur Batterie also nicht nur die Speichervorrichtung selbst sondern eine gesamte Anlage.

¹ VO (EU) 2022/869 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, und zwar durch Verweis auf RL (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt iF ABI L 152 vom 30.5.2022.





Standortakquisition

Energiespeicher können viele Formen annehmen. Es gibt keine spezifischen Regeln, wie die für ein solches Projekt benötigten Flächen zu erwerben oder vertraglich abzusichern sind. Für in ein Gebäude integrierte Speicher ist dies eine einfache Übung. Für größere Projekte gibt es mehr Möglichkeiten, so dass die Berücksichtigung der Erfahrungen aus Energiegemeinschaften, Windparks oder Kommunikationsnetzen hilfreich sein kann. Nicht nur Kauf oder langfristige Pacht kommen in Betracht, sondern auch Baurecht und Superädifikat (wenn der Speicher auf dem Boden gebaut wird).

Meist ist der Speicher kein eigenständiges Projekt, sondern mit einer Anlage zur Stromerzeugung oder einer Industrieanlage verbunden, die einen ständigen Energiefluss benötigt wie ein Mikronetz. Der Speicher befindet sich dann auf demselben Grundstück, ist über eine Direktleitung oder über das öffentliche Netz angeschlossen. Soweit möglich, sollten dieselben vertraglichen Lösungen wie für die Erzeugungsanlage verwendet werden.

Stromleitungen zwischen Erzeugungsanlage und Speicher, zu einem Endverbraucher oder zum Netz müssen vertraglich vereinbart werden. Die gute Nachricht dabei ist, dass Grundstückseigentümer nicht jede Form der Vereinbarung ablehnen können, weil der Betreiber der Leitung bzw. des Speichers bei der Behörde des jeweiligen Bundeslands eine Entscheidung über ein Leitungsrecht gegen Entschädigung beantragen kann. Die Behörde gewährt die Leitungsrechte im erforderlichen Umfang unter möglicher Schonung der Interessen des Grundstückseigentümers.

Bei Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen müssen alle Stromleitungen zwischen Erzeugung, Speicherung und Endverbraucher vom öffentlichen Netz getrennt sein. Bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften müssen sich Erzeugung, Speicher und Verbrauch im selben Niederspannungsverteiler- oder Mittelspannungsnetz befinden.

Ist das Projekt fremdfinanziert, sind die Interessen der finanzierenden Banken beim Erwerb des Grundstücks mit zu berücksichtigen. Bei typischen Projektfinanzierungen ohne Rückgriffsrecht möchten die Kreditgeber das Projekt bei einem Default ohne die Betreibergesellschaft fortführen können. Die Miet- oder Pachtverträge haben das dafür übliche Eintrittsrecht vorzusehen. Ein Eintrittsrecht in die zugrundeliegenden Verträge ist auch bei Baurechten und Überbauten möglich. Gesondertes Eigentum an Stromleitungen, auch für unterirdische Leitungen, ist in Österreich möglich (unabhängig vom Grundeigentum) und kann somit als Kreditsicherheit verwendet werden.

Netzzugang

Als Stromlieferanten sind Speicherbetreiber gegenüber dem Verteilernetzbetreiber zum Netzzugang berechtigt und zum Netzanschluss verpflichtet. Als Speicherbetreiber sind Sie Marktteilnehmer und entsprechenden Marktregeln unterworfen. Netzzugang ist in Österreich vergleichsweise rasch möglich. Verfügbare Kapazitäten werden veröffentlicht und können (entgeltlich) reserviert werden. Netzbetreiber verwenden nichtdiskriminierende Standardverträge mit angemessenen (von E-Control genehmigten) Bedingungen, einschließlich technischer Anforderungen. Sehr große oder außergewöhnliche Anfragen erfordern mehr Zeit und sorgfältige Vertragsverhandlungen.

Für den Netzanschluss müssen Speicherbetreiber Kostenersatz leisten (siehe unten).

Bewilligungen für die Errichtung von Speicherinfrastruktur

Für Bau und Installation von Speicheranlagen können energie-, bau- oder gewerberechtliche Genehmigungen erforderlich sein, allenfalls kommen Bewilligungen nach anderen Materien (z. B. Naturschutz, Wasserrecht) hinzu. Batteriespeicher benötigen keine Umweltverträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie sind Teil von Erzeugungsanlagen, die eine solche Prüfung erfordern. Pumpspeicher benötigen in der Regel eine Prüfung und Genehmigung, wenn sie Schwellenwerte für die Erzeugungskapazität (15 MWp), die Größe oder das Speichervolumen (z. B. 10 Mio. m³) überschreiten.

Das Energierecht in Österreich ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in Bundes- und Landesgesetze zersplittert, auch zu energierechtlichen Bewilligungen. Ausgehend von der Definition eines Speichers als eine Anlage, in der die Nutzung bereits erzeugter Energie auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird bzw. in der Energie gespeichert und später wieder umgewandelt, aber nicht neu erzeugt wird, ist eine energierechtliche Genehmigung nicht immer erforderlich.

Baut ein Netzbetreiber einen Wasserstoff-Elektrolyseur oder eine andere Erzeugungsanlage für erneuerbares Gas als Speicher, muss er eine Genehmigung bei der Energieregulierungsbehörde beantragen, wenn die Anlage nur für Regenergie genutzt wird und weder der Markt noch eine Ausschreibung des Netzbetreibers ausreichende Speicherkapazitäten bereitstellen. Investoren in Speicher sollten also auf diese Ausschreibungen achten.

Beim Bau eines eigenen Anschlusses an das Hochspannungsnetz ist zu prüfen, ob Sie eine Genehmigung auf Bundes- oder Landesebene nach Starkstromwegerecht benötigen.



Flächenwidmung

Leider wird in den Flächennutzungsplänen einiger Bundesländer immer noch versucht, den Bau von PV- und Windparks zu verhindern, um Einwände wegen deren Aussehen zu berücksichtigen. Dies ist bei Energiespeichern nicht der Fall. Achten Sie jedoch darauf, dass das Grundstück, auf dem Sie Ihren Speicher errichten wollen, für Bautätigkeiten gewidmet ist.

Genehmigungen für den Betrieb von Stromspeichern

Bauten und Anlagen, die einer Baugenehmigung bedürfen, benötigen keine weitere Betriebsgenehmigung. Gewerberechtliche oder energierechtliche Genehmigungen schließen die Betriebsgenehmigung mit ein. Aufgrund von Lärm-, Wärme- und anderen Emissionen benötigen einige Batteriespeicher gewerberechtliche Genehmigungen.

Energielenkungsmaßnahmen

Obwohl es sich nicht um Genehmigungen im rechtlichen Sinn handelt, können Energielenkungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Störungen der Energieversorgung in Österreich oder im Falle von Solidaritätsmaßnahmen gemäß EU-Verordnung 2017/1938 den Betrieb von Speichern stark beeinflussen. Seit dem Beginn des Krieges gegen die Ukraine sind solche Lenkungsmaßnahmen realistisch geworden. Sie können aus unverbindlichen Aufrufen, aber auch verpflichtenden Anweisungen zum Betrieb des Speichers oder einem verpflichtenden Verkauf von Strom an Endverbraucher bestehen. Vorsorgliche Beratung ist hier besser als nachträgliche Rechtsmittel.



Stromspeicher und Netzentgelte

In Österreich sind bis zu acht verschiedene Entgelte für die Nutzung des Stromnetzes zu zahlen (Systemnutzungsentgelte), fallen zwei Beiträge für die Förderung erneuerbarer Energien an und die Elektrizitätsabgabe. Manche Systemnutzungsentgelte stellen auf das Einspeisen ab, andere auf die Entnahme und dritte auf beides. Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) wird Vereinfachungen bringen.

Die Entgelte werden vom Regulator E-Control auf Basis der tatsächlichen Kosten in Form einer Verordnung festgelegt. Die Tarife der Verordnung werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Netzbetreiber können Rechtsschutz zur Frage suchen, ob alle Kosten korrekt berücksichtigt wurden. Betreiber von Speicheranlagen möchten möglicherweise nicht alle Arten von Gebühren zahlen, weil sie sich nicht als Abnehmer sehen oder bei bestimmten Kosten nicht als Verursacher, insbesondere soweit sie Regelenergie bereitstellen.

Aus Sicht des Netzbetreibers sind sowohl die Entnahme von Strom aus dem Netz für dessen Speicherung als auch dessen Wiedereinspeisung aus dem Speicher eine Netznutzung. Deshalb lösen beide Vorgänge Systemnutzungsentgelte aus. Diese Argumente wurden durch den Verwaltungsgerichtshof gestützt. Jede Netznutzung, gleich wie diese Tätigkeit bezeichnet wird, kann Entgelte auslösen, wenn diese Netznutzung Kosten des Netzbetreibers verursacht.

Pumpspeicher oder Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sind von einigen Netzentgelten befreit.

Das **Netznutzungsentgelt** ist von jedem Nutzer mit eigenem Zähler zu zahlen, aber nur für die Entnahme aus dem Netz. Es deckt die Kosten für Bau, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb des Netzes. Speicheranlagen, die an eine Erzeugungsanlage hinter dem Zähler angeschlossen sind, müssen es nicht zahlen. Es kann also einen Unterschied machen, wenn kein separater Zähler erforderlich ist.

Das **Netzbereitstellungsentgelt** deckt die Kosten für den Netzausbau und wird von allen Nutzern, die Strom aus dem Netz entnehmen, in Abhängigkeit von der Netzebene, an die ihr Netzanschluss angeschlossen ist, erhoben.

Das **Netzverlustentgelt** ist für beide Arten der Netznutzung zu zahlen. Es soll die Kosten für die Ausgleichsenergie decken. Insbesondere Anbieter von Regelenergie argumentieren, dass sie diese Kosten nicht verursachen. Ein weiterer Aspekt ist, dass Betreiber von Speichern eindeutig Strom an ihre Kunden liefern (*Einspeiser*). Ob aber der Betreiber eines Speichers (gleich welcher Technologie) auch Strom aus dem Netz im funktionalen Sinn des EIWOG entnimmt (*Entnehmer*), wird teilweise bezweifelt, da dies gemäß EIWOG nur Endverbraucher oder Netzbetreiber tun. Schließlich sind Speicher keine der explizit vorgesehenen Kategorien von Netznutzern für den Netzzugang.

Das **Netzzutrittsentgelt** ist von jedem Nutzer einmalig zu zahlen.

Das **Systemdienstleistungsentgelt** deckt die Kosten für die Sekundärregelleistung und wird von allen Einspeisern bezahlt.

Die weiteren Entgelte, nämlich das **Messentgelt**, das Leistungsentgelt für zusätzliche Leistungen und das Entgelt für grenzüberschreitende Leistungen, sind ebenfalls von allen Nutzern zu zahlen und – in der Regel – unstrittig.



Erneuerbaren-Ausbau-Beiträge

Um die Energiewende in Österreich zu unterstützen, haben Endverbraucher von Strom eine Erneuerbaren-Förderpauschale und einen Erneuerbaren-Förderbeitrag zu entrichten. Pumpspeichieranlagen sind davon befreit, nicht hingegen Batteriespeicher, Anlagen zur Elektrolyse von Wasserstoff oder Herstellung erneuerbarer Gase. Anlagen für erneuerbare Gase können zumindest eine Befreiung nach den EU-Beihilfavorschriften beantragen und hoffen auf die Erlassung einer E-Control-Verordnung.

Speicherbetreiber können argumentieren, dass kein Endverbrauch vorliegt, der beide Abgaben auslöst, sondern eine Umwandlung der Energie in eine speicherbare Form, z. B. chemische Energie in einer Batterie oder Wasserstoff, aber eben keine energetische Verwendung (Betrieb von Maschinen, Heizung usw.), die ein Endverbrauch wäre. Deshalb war z. B. eine ausdrückliche Befreiung für Pumpspeicherkraftwerke im EAG erforderlich.

Elektrizitätsabgabe

Schließlich löst die Lieferung von Strom aus der Speicheranlage an Kunden die Elektrizitätsabgabe aus. Allerdings haben Kunden, d. h. Endverbraucher, die physische Güter herstellen, sowie eine nicht-energetische Verwendung (siehe oben) Anspruch auf Rückerstattung der Stromsteuer.



Förderungen für die Installation oder den Betrieb von Stromspeichern

Auf Bundesebene sieht das EAG Investitionszuschüsse für Batteriespeicher sowie für Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und anderen erneuerbaren Gasen vor. Weitere Zuschüsse können vom Bundesland und der Gemeinde, in der sich eine Anlage befindet, gewährt werden.

Für den Ausbau von PV-Anlagen und Stromspeichern standen im Jahr 2022 insgesamt 300 Millionen Euro zur Verfügung. Die Förderung im Rahmen des EAG kann mit Förderungen auf Landes- und Gemeindeebene kombiniert werden. Die österreichische Regierung hat im Oktober 2022 ein 5,7 Milliarden Euro schweres Paket an F&E-Förderungen vorgestellt, wobei Energiespeicher jeglicher Art leider nur eine untergeordnete Rolle spielen. Für 2023 blieben die Anzahl der Ausschreibungen und der Wert der Förderungen pro Kapazität unverändert. Neuregelungen werden jährlich erlassen.

Batteriespeicher mit einer Kapazität von bis zu 50 kWh können nach dem EAG und einer Durchführungsverordnung Investitionszuschüsse beantragen, allerdings nur, wenn sie in Kombination mit neu gebauten oder erweiterten PV-Anlagen errichtet werden.

Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und erneuerbaren Gasen könnten direkt nach dem EAG gefördert werden. Die dafür erforderliche Ausführungsverordnung ist aber noch immer nicht erlassen. Das Wasserstoffförderungsgesetz wird im Jahr 2024 die einmalige Möglichkeit zur Teilnahme an der Innovationsfonds-Auktion für Betriebszuschüsse unter gleichzeitiger Auktion eines zusätzlichen Österreich-Pakets bringen.

Pumpspeicherkraftwerke haben keinen Anspruch auf Investitionszuschüsse.

Investoren müssen den Antrag vor Baubeginn des Speichers stellen und die Fristen für die Teilnahme an Förder-Calls sowie für die Installation der geförderten Kapazitäten einhalten.

Kennzeichnung von grünem und fossilem Strom

Nur Speicher mit einer Kapazität von mehr als 250 kWh unterliegen den Bestimmungen des EIWOG über Herkunftsnachweise („HKN“) und einer Stromkennzeichnungsverordnung des Bundes. Oberhalb dieser Schwelle muss der Speicherbetreiber ein eigenes Konto in der nationalen Datenbank für HKN verwenden.

Der aus dem Speicher **entnommene Strom** wird entsprechend dem für das Laden des Speichers verwendeten Strom gekennzeichnet. Zu diesem Zweck überträgt der Lieferant die HKN an den Speicherbetreiber. Nur diese spezifischen Ursprungszertifikate können für den später aus dem Speicher entnommenen Strom verwendet werden. Die durch Zertifikate nachgewiesene Menge wird entsprechend den Effizienzverlusten des Speichers reduziert bzw. werden Zertifikate im Umfang der Effizienzverluste gelöscht. Die Speicherbetreiber dürfen jedoch keine Durchschnittswerte verwenden, sondern müssen spezifische Zertifikate auf einer First-in/First-out-Basis verwenden.

Eine Sonderregelung sieht vor, dass Pumpspeicherwerke zusätzlichen Strom als Grünstrom zertifizieren dürfen, wenn er aus natürlichem Zufluss (Niederschlag, Zuflüsse wie Flüsse) stammt.

Der Speicherbetreiber muss technische Nachweise über die **Effizienz** erstellen (oder Durchschnittswerte der eingesetzten Technologie) und diese Unterlagen und Werte an die Stromnachweisdatenbank übermitteln. Speicherbetreiber sollten rechtzeitig sicherstellen, dass ihre österreichische Anlage das detaillierte Verfahren einhalten kann.

Erneuerbare Gase, die aus erneuerbarem Strom hergestellt werden, werden wie gespeicherter Strom behandelt. Wird das Gas wieder in Strom umgewandelt, müssen die grünen Herkunftsnachweise für den (prozentualen) Anteil des Grünstroms, der für die Erzeugung des Gases insgesamt verwendet wurde, herangezogen werden. Der damit erzeugte Strom wird entsprechend zertifiziert und die Effizienz der Anlagen eingerechnet.

Die Kennzeichnung von **Wasserstoff** erfolgt gemäß zwei delegierten Verordnungen zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch die Kommission im Rahmen des REPowerEU-Plans. Als Verordnungen sind sie in Österreich direkt anwendbar. Sie befassen sich mit der Festlegung eines Mindestschwellenwerts für die Einsparung von Treibhausgasemissionen bei Kraftstoffen aus recyceltem Kohlenstoff und mit der Festlegung einer Methode zur Bewertung von Treibhausgasemissionen sowie einer EU-Methode mit detaillierten Vorschriften für die Herstellung erneuerbarer flüssiger und gasförmiger Treibstoffe².

² Bei Erstellung dieses Dokuments lagen noch keine Endfassungen vor.



Regelenergie aus Stromspeichern

Ein lukratives Geschäftsmodell für Stromspeicher ist die Bereitstellung von Regelenergie. Dies ist unabhängig davon möglich, ob der Speicher physisch mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist.

In Österreich betreibt die APG den Regelenergiemarkt. Sie beschafft Regelleistung und Regelarbeit im Rahmen von Ausschreibungen für Primär-, Sekundär- und Tertiärreserve (im Sinne der Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem nach Verordnung 2017/2195).

Betreiber können v. a. den Verkauf von Regelenergie entweder auf dem Sekundärregelenergiemarkt, d. h. für Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (aFRR), oder dem Tertiärregelenergiemarkt, d. h. für manuelle Frequenzwiederherstellungsreserven (mFRR) wählen.

Beide Märkte sind in drei Schritten über eine Ausschreibungsplattform organisiert. Nach einer allen Interessenten offenstehenden Präqualifikation als erstem Schritt führt die APG in der zweiten Stufe tägliche Ausschreibungen für Regelenergieleistung in 4-Stunden-Blöcken mit Preisgeboten durch.

Der dritte Schritt sind Energieausschreibungen (Regelarbeitsmarkt) in 15-Minuten-Paketen.

Betreiber von Speicheranlagen sollten prüfen, ob sie über die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme verfügen und ob diese Marktregeln zu ihrer Anlage passen und zu anderen Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, z. B. PPAs mit Erzeugern erneuerbarer Energien. Für manche Speicherbetreiber ist die Zusammenarbeit mit Erzeugern oder Anbietern virtueller Kraftwerke eine Lösung. Letztere erfordern eine sorgfältige Vertragsgestaltung. Andere Betreiber benötigen eine Absicherung über den Markt.

Die österreichische APG ist Mitglied von PICASSO und des internationalen Imbalance Netting der International Grid Control Cooperation (IGCC) sowie von MARI.



Vergaberecht und Batteriespeicher

Seit 18. Februar 2024 haben öffentliche und Sektorenauftraggeber gemäß Art 85 Abs (1) der EU-Batterieverordnung³ bei der Beschaffung von Batterien (aller Art) oder Produkten, die Batterien enthalten, die Umweltauswirkungen dieser Batterien über ihren gesamten Lebenszyklus zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass diese Auswirkungen auf ein Minimum begrenzt werden. Vorerst haben die Auftraggeber einen weiten Ermessensspielraum, wie sie das tun, z. B. über Mindest- oder Zuschlagskriterien, technische Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung oder vertragliche Pflichten. Innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten einer diesbezüglichen delegierten Kommissions-Verordnung müssen in Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG) – nicht aber Bundesvergabegesetz Konzessionen (BVerGKonz) und Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit (BVerGVs) – die in dieser Verordnung festgelegten Zuschlagskriterien verwendet werden. Die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen auf andere Weise ist dann nicht mehr erforderlich.

Am Ende des Lebenszyklus

Um die Schaffung von Recyclingmärkten für alle Kategorien von Batterien und von Märkten für aus Altbatterien gewonnene Sekundärrohstoffe zu unterstützen, schafft die Verordnung 2023/1542 für Inverkehrbringen und Inbetriebnahme sowie Sammlung und Wiederverwertung von Batterien aller Art ein eigenes und umfassendes System in der Union. Es verlangt von Erzeugern, Händlern und Einführern von Stromspeichern umfangreiche organisatorische Vorkehrungen, bringt Dokumentations- und Berichtspflichten sowie eine erweiterte Herstellerverantwortung. Eine Batterie, die den Anforderungen der VO genügt, darf in Österreich keinen weiteren Vertriebsbeschränkungen unterworfen werden.

Die Verordnung 2023/1542 trat am 17. August 2023 in Kraft, gilt für Akteure aber erst ab 18. Februar 2024. Das Konformitätsbewertungsverfahren für Batterien sowie die Pflichten der Erzeuger gelten ab 18. August 2024. Es gibt weitere Übergangsfristen, z. B. für Abfallbewirtschaftung der 18. August 2025.

Batterien dürfen nur angeboten oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen für Nachhaltigkeit, Sicherheit, Kennzeichnung und Information entsprechen. Keinesfalls dürfen sie ein Risiko für die menschliche Gesundheit und Sicherheit, für Sachgüter oder die Umwelt bergen. Für jede Batterie muss eine technische Dokumentation erstellt und vor einer zertifizierten Konformitätsbewertungsstelle nachgewiesen werden, dass sie den geltenden Anforderungen entspricht. In Österreich bestanden 2023 noch keine Konformitätsbewertungsverfahren oder dafür zugelassene Stellen. Auch die Organisationen, an welche Erzeuger die End-of-Life-Bewirtschaftung ihrer Batterien im Rahmen der erweiterten Erzeugerverantwortung für Sammlung, Behandlung und Recycling übertragen können, entstehen erst.

³ Verordnung (EU) 2023/1542 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG.



Wiederaufladbare Industriebatterien enthalten eine Erklärung zu ihrem CO₂-Fußabdruck und eine Kennzeichnung nach Leistungsklassen. Enthaltene Rezyklate, Batteriehaltbarkeit und -sicherheit sind zu dokumentieren. Auch Anleitungen und zahlreiche Informationen können Investoren und Betreiber darauf finden. Zur Erleichterung des Betriebs, aber auch zur Feststellung des Erhaltungszustands und Restwerts, dient das elektronische Batteriemanagementsystem. Auch der Batteriepass enthält für Stromspeicher bedeutsame Informationen über den Betrieb der Batterie und deren spätere Demontage.

Ab 18. August 2025 haben Akteure mit zumindest 40 Mio. EUR Nettoumsatz, die Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, eine Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten einzurichten und umzusetzen sowie laufend durch notifizierte Stellen prüfen zu lassen. Bis 18. Februar 2025 veröffentlicht die Kommission Leitlinien dafür.

Für Erzeuger bedeutsam ist das erforderliche interne Managementsystem für die Überwachung der Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten, das Kontrollsystem hinsichtlich der Lieferkette und zur Identifizierung vorgelagerter Akteure in der Lieferkette und schließlich ein Beschwerde- und Abhilfemechanismus, einschließlich Frühwarnsystem zur Risikoerkennung.

Außerdem bestehen Risikomanagementpflichten in den Lieferketten, die durch einen Managementplan umgesetzt werden. Komplexität und zeitlicher Aufwand der vorgelagerten Abstimmungsprozesse darf in Österreich wegen der föderalen Strukturen und begrenzten Erfahrungen nicht unterschätzt werden.



CMS Vienna
Thomas Hamerl

Partner | Co-Head of the regional
CMS RRH Energy & Climate Change
Sector Group

T +43 1 40443 2700

E thomas.hamerl@cms-rrh.com



CMS Vienna
Marco Selenic

Lawyer

T +43 1 40443 3516

E marco.selenic@cms-rrh.com

Facts & Figures

Staff

> **9,000**

59,8% female

Lawyers

> **5,800**

51,5% female



62 new
partners in 2022,
taking the total
to over
1,250

79 cities 

47 countries 



19 Practice and Sector Groups
working across offices

CMS Law-Now™

Your free online legal information service.

A subscription service for legal articles on a variety of topics delivered by email.
cms-lawnow.com

The information held in this publication is for general purposes and guidance only and does not purport to constitute legal or professional advice.

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH is a member of CMS LTF Limited (CMS LTF), a company limited by guarantee incorporated in England & Wales (no. 15367752) whose registered office is at Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AF United Kingdom. CMS LTF coordinates the CMS organisation of independent law firms. CMS LTF provides no client services. Such services are solely provided by CMS LTF's member firms in their respective jurisdictions. CMS LTF and each of its member firms are separate and legally distinct entities, and no such entity has any authority to bind any other. CMS LTF and each member firm are liable only for their own acts or omissions and not those of each other. The brand name "CMS" and the term "firm" are used to refer to some or all of the member firms or their offices.

CMS locations:

Aberdeen, Abu Dhabi, Amsterdam, Antwerp, Barcelona, Beijing, Belgrade, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Brisbane, Bristol, Brussels, Bucharest, Budapest, Casablanca, Cologne, Cúcuta, Dubai, Dublin, Duesseldorf, Edinburgh, Frankfurt, Funchal, Geneva, Glasgow, Gothenburg, Hamburg, Hong Kong, Istanbul, Johannesburg, Kyiv, Leipzig, Lima, Lisbon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxembourg, Lyon, Madrid, Manchester, Maputo, Mexico City, Milan, Mombasa, Monaco, Munich, Muscat, Nairobi, Oslo, Paris, Podgorica, Poznan, Prague, Reading, Rio de Janeiro, Riyadh, Rome, Santiago de Chile, São Paulo, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapore, Skopje, Sofia, Stavanger, Stockholm, Strasbourg, Stuttgart, Tel Aviv, Tirana, Vienna, Warsaw, Zagreb and Zurich.

Further information can be found at **cms.law**